

Bundesgesetzblatt ⁵⁸¹

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1996

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 96	Zweites Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Zweites BtMG-Änderungsgesetz – 2. BtMG-ÄndG) FNA: 2121-6-24 GESTA: M25	582
29. 3. 96	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1996 FNA: neu: 603-9-27-1	584
4. 4. 96	Fünfte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihielfenverordnung FNA: 7847-11-4-2	585
29. 3. 96	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 55 Abs. 5 Satz 6 BBesG) FNA: 1104-5.2032-1	586
<hr/> Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	586
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14	587
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	591

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
(Zweites BtMG-Änderungsgesetz – 2. BtMG-ÄndG)**

Vom 4. April 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Verordnungen vom 14. September 1995 (BGBl. I S. 1161) und vom 29. März 1996 (BGBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Für die Überwachung gelten die §§ 9, 10 und 10a der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf entsprechend.“

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Anzeige des Anbaus von Nutzhanf

Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B ist bis zum 15. Juni des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 19 Abs. 3 anzuzeigen. Für die Anzeige ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernäh-

rung herausgegebene amtliche Formblatt zu verwenden. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie des gesetzlichen Vertreters,
2. die dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds-/Katasternummer,
3. die ausgesäte Sorte unter Beifügung der amtlichen Etiketten,
4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Katasternummer; anstelle der Katasternummer kann die Aussaatfläche auch durch Gemarkung, Flur und Flurstück oder eine andere Angabe, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden ist, charakterisiert werden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich dem Antragsteller. Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte vor, daß der Anbau von Nutzhanf nicht den Voraussetzungen des Buchstabens d der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B entspricht, teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. entgegen § 24a den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder“.

cc) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 14 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. April 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1996**

Vom 29. März 1996

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und
des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1996**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1996 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	72,3 v.H.,
Bayern	70,0 v.H.,
Berlin	2,2 v.H.,
Brandenburg	-
Bremen	18,5 v.H.,
Hamburg	85,4 v.H.,
Hessen	72,9 v.H.,
Mecklenburg-Vorpommern	-
Niedersachsen	41,1 v.H.,
Nordrhein-Westfalen	72,8 v.H.,
Rheinland-Pfalz	48,3 v.H.,
Saarland	49,9 v.H.,
Sachsen	-
Sachsen-Anhalt	-
Schleswig-Holstein	52,7 v.H.,
Thüringen	-

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegraphisch an die zuständigen Bundeskassen einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die

Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Brandenburg 222 152 000 DM, an Mecklenburg-Vorpommern 254 563 000 DM, an Sachsen 522 620 000 DM, an Sachsen-Anhalt 373 356 000 DM und an Thüringen 342 471 000 DM. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig zu berechnende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird außer auf Berlin (West) vorläufig auch auf die anderen zahlungspflichtigen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt. Dabei sind auch die Umschichtungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. März 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung

Vom 4. April 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. März 1996 (BGBl. I S. 566), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anzeige nach Betäubungsmittelgesetz

Die nach § 24a des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, bis zum 15. Juni des Anbaujahres der Bundesanstalt vorzulegende Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gilt

als Anbauflächenerklärung nach den in § 1 genannten Rechtsakten, sofern der Erzeuger dies erklärt.“

2. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Probenahme“ die Worte „und Kontrolluntersuchung“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesanstalt nimmt Probenahmen und Kontrolluntersuchungen zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehaltes bei Nutzhanf vor. Sie gibt die bei Probenahmen und Kontrolluntersuchungen anzuwendenden Methoden vor Kontrollbeginn im Bundesanzeiger bekannt.“

3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die in § 4a Abs. 1 genannte Anzeige.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung gilt vom 15. Oktober 1996 an wieder in ihrer am 15. April 1996 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 4. April 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1996 – 2 BvL 39/93, 2 BvL 40/93 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 55 Absatz 5 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung von Artikel 2 Nummer 4 b) des dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst (Begleitgesetz Auswärtiger Dienst – BGAD –) vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1849) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in integrierten militärischen Stäben verwendet werden, ein erhöhter Auslandszuschlag gewährt, Beamten in gleicher Verwendung diese Leistung vorenthalten wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. März 1996

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 3. 96 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	4309	(69	11. 4. 96)	23. 5. 96
28. 3. 96 Hundertsiebenundsechzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Barth) neu: 96-1-2-167	4437	(71	13. 4. 96)	25. 4. 96
1. 4. 96 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	4438	(71	13. 4. 96)	25. 4. 96

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 12, ausgegeben am 28. März 1996**

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 96	Sechste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	314
16. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	328
18. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	330
22. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	332
31. 1. 96	Bekanntmachung einer Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)	334
12. 2. 96	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	337
12. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	340
13. 2. 96	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-rumänischen Sozialversicherungsabkommens	340
15. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	341
15. 2. 96	Bekanntmachung des deutsch-britischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der Regierungsfrachtagentur M & S Shipping (International) Ltd. in der Bundesrepublik Deutschland	342
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	344

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 13, ausgegeben am 2. April 1996

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung	347
13. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	351
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	353
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	354
20. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs	354

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	355
21. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zu dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	356
22. 2. 96	Bekanntmachung über die Fortsetzung der Anwendung von Verträgen der Vereinigten Staaten von Amerika auf das Treuhandgebiet Pazifikinseln der Vereinten Nationen durch die Föderierten Staaten von Mikronesien	356
22. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	358
23. 2. 96	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	359
23. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region	360
23. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	361
23. 2. 96	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Jugoslawien	362
23. 2. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen	363
27. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	363
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	364
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	364
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	365
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	365
29. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	366
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	366
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	367
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	367
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	368
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	368
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	369
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	369
1. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	370
1. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1995	371
1. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	373
1. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	374

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	376
4. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	376
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	377
6. 3. 96	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	377
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	379
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	380
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	380
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	381
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	381
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	382
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	382
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen	383
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	383
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken ...	384

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 14, ausgegeben am 10. April 1996

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	387
6. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	388
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	389
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	389
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	390

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	391
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 zur Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	391
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art	392
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	392
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	393
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	393
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	394
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	394
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	395
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	395
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	396
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	396
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	397
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	397
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	398
7. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	398
12. 3. 96	Bekanntmachung der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	399
14. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	400

Die amtliche deutsche Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 17,55 DM (15,50 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,55 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 297/96 der Kommission zur endgültigen Festsetzung der für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen und das Wirtschaftsjahr 1995/96 zu bestimmenden endgültigen Referenzbeträge	L 39/9 17. 2. 96
16. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 298/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen hinsichtlich der Apfelsortenliste und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 3064/94 hinsichtlich der für Schweden typischen Apfelsorten	L 39/18 17. 2. 96
20. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 307/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen	L 43/3 21. 2. 96
21. 2. 96	Verordnung (EWG) Nr. 315/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Förderung der K u h m i l c h erzeugung in den französischen überseeischen Departements sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93	L 44/12 22. 2. 96
21. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 319/96 der Kommission mit Abweichungen für das Wirtschaftsjahr 1996/97 bezüglich der Fristen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 44/18 22. 2. 96
22. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 322/96 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von M a g e r m i l c h p u l v e r	L 45/5 23. 2. 96
23. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 328/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2900/95 hinsichtlich der Festsetzung der Ausfuhrabgabe für Erzeugnisse des KN-Codes 1001 90 99	L 47/1 24. 2. 96
23. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 330/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des W e i n sektors	L 47/8 24. 2. 96
23. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 331/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 454/95 mit Durchführungsvorschriften für die Interventionen auf dem Markt für B u t t e r und R a h m	L 47/10 24. 2. 96
26. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 340/96 der Kommission zur Festsetzung des in der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates genannten Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung von B u t t e r und R a h m	L 48/7 27. 2. 96
26. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 341/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 hinsichtlich der Lizenzbeantragung	L 48/8 27. 2. 96
27. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 347/96 der Kommission über die Einführung eines beschleunigten Mitteilungsverfahrens für die Abfertigung von L a c h s zum freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft	L 49/7 28. 2. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 353/96 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 50/6	29. 2. 96
29. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 376/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 897/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates betreffend Pilotvorhaben zur kontinuierlichen Ordnung von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft	L 51/31	1. 3. 96
4. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 395/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/95 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors	L 54/20	5. 3. 96
4. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 398/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 54/26	5. 3. 96
5. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 401/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	L 55/5	6. 3. 96
5. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 402/96 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten	L 55/6	6. 3. 96
5. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 403/96 der Kommission mit zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im ersten Halbjahr 1996	L 55/9	6. 3. 96
4. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 414/96 des Rates zur Festlegung von Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee, den Belten und dem Øresund	L 59/1	8. 3. 96
4. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 415/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernten 1996 und 1997	L 59/3	8. 3. 96
7. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 416/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2710/93 zum Verkauf durch Ausschreibung von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Verwendung als Kraftstoff in der Gemeinschaft	L 59/5	8. 3. 96
7. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 59/10	8. 3. 96
7. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 421/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/95 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors	L 59/16	8. 3. 96
8. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 426/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	L 60/3	9. 3. 96
8. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 428/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für Ölsaaten erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 60/6	9. 3. 96
11. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 439/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 betreffend die vorläufige Zuckerbedarfsvoranschätzung für das Wirtschaftsjahr 1995/96 für die Azoren	L 61/1	12. 3. 96
11. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 442/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92, (EWG) Nr. 1913/92, (EWG) Nr. 2254/92, (EWG) Nr. 2255/92, (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Versorgung der Kanarischen Inseln, der Azoren, Madeiras und der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der zu gewährenden Beihilfen	L 61/8	12. 3. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache -	
		Nr./Seite	vom
11. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 443/96 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1181/95	L 61/16	12. 3. 96
11. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 444/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/95 zur Festsetzung einer Ausfuhrabgabe auf die Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00 und 1103 11 10	L 61/20	12. 3. 96
13. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 459/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2921/95 mit Durchführungsvorschriften für die Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen bestimmter landwirtschaftlicher Umrechnungskurse	L 64/12	14. 3. 96
Andere Vorschriften			
22. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 3054/95 des Rates über die Einfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern in die Europäischen Gemeinschaften	L 325/1	30. 12. 95
24. 10. 95	Entscheidung Nr. 3055/95/EGKS der Kommission über die Ausfuhr bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	L 325/17	30. 12. 95
22. 12. 95	Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates zur Festlegung der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union in den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT vereinbarten und von der Gemeinschaft anzuwendenden Zollsätze	L 334/1	30. 12. 95
19. 2. 96	Entscheidung Nr. 302/96/EGKS der Kommission betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (162. Ausnahmeentscheidung)	L 42/2	20. 12. 96
19. 2. 96	Entscheidung Nr. 303/96/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Rußland in die Gemeinschaft und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls sowie zur Annahme einer Verpflichtung im Zusammenhang mit diesen Einfuhren	L 42/7	20. 2. 96
20. 2. 96	Verordnung Nr. 306/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung des mit der Entscheidung 95/582/EG des Rates eröffneten Zollkontingents von 1 177 Tonnen Fischfutter des KN-Codes 2309 90 31 mit Ursprung in Norwegen	L 43/1	21. 2. 96
21. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 310/96 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 46/1	23. 2. 96
20. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 314/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 44/6	22. 2. 96
22. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 321/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hinsichtlich der in Anhang I genannten Bezugsqualitäten	L 45/3	23. 2. 96
26. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 344/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 49/1	28. 2. 96
27. 2. 96	Verordnung (EG) Nr. 345/96 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente	L 49/3	28. 2. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 346/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 mit Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	L 49/5	28. 2. 96
28. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 354/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 und zur Festsetzung der für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 1996 im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates verfügbaren Mengen	L 50/7	29. 2. 96
28. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 356/96 der Kommission zur teilweisen Übertragung der 1996 im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für Venezuela vorgesehenen Quote auf Kolumbien	L 50/18	29. 2. 96
28. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 357/96 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im zweiten Vierteljahr 1996	L 50/19	29. 2. 96
26. 2. 96 Verordnung (EG) Nr. 363/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln	L 51/1	1. 3. 96
22. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 56/1	6. 3. 96
29. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 385/96 des Rates über den Schutz gegen schädigende Preisgestaltung im Schiffbau	L 56/21	6. 3. 96
1. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 386/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 über Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	L 53/1	2. 3. 96
1. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 387/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 und zur Festsetzung der im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 1996 im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates verfügbaren Mengen	L 53/4	2. 3. 96
1. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 388/96 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 53/12	2. 3. 96
4. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 394/96 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in Belarus	L 54/1	5. 3. 96
4. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 396/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2019/94 über die Einfuhr von Nebenerzeugnissen der Maisstärkeverarbeitung aus den Vereinigten Staaten von Amerika	L 54/22	5. 3. 96
4. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 399/96 des Rates zur Verlängerung der Aussetzung der endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und der Republik Korea	L 55/1	6. 3. 96
5. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 410/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 57/6	7. 3. 96
6. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 411/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über Einfuhrlicenzen für Hafer des KN-Codes 1004 00 00	L 57/12	7. 3. 96
6. 3. 96 Verordnung (EG) Nr. 412/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen	L 57/15	7. 3. 96

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
7. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 417/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 betreffend die zusätzlichen Zollkontingente für Rindfleisch, die in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen und die Republik Ungarn vorgesehen sind	L 59/7	8. 3. 96
8. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 425/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1462/95, (EG) Nr. 1942/95 und (EG) Nr. 3018/95 hinsichtlich des Sektors Rindfleisch	L 60/1	9. 3. 96
8. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 427/96 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus AKP-Staaten und Indien zur Versorgung gemeinschaftlicher Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	L 60/4	9. 3. 96
8. 3. 96	Entscheidung Nr. 431/96/EGKS der Kommission über die Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Rußland und der Ukraine	L 60/13	9. 3. 96
11. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 440/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Mischungen von Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste	L 61/2	12. 3. 96
11. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 441/96 der Kommission zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu einem Zollkontingent für aus Polen eingeführte Kartoffelstärke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1995/92	L 61/4	12. 3. 96
11. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 447/96 des Rates zum Erlaß von Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 62/1	13. 3. 96
12. 3. 96	Verordnung (EG) Nr. 448/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1239/95 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamt	L 62/3	13. 3. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen (ABI. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993)	L 21/75	27. 1. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1999/95 der Kommission vom 17. August 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch (ABI. Nr. L 195 vom 18. 8. 1995)	L 21/75	27. 1. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (ABI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994)	L 23/28	30. 1. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 558/95 der Kommission vom 10. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABI. Nr. L 57 vom 15. 3. 1995)	L 26/35	2. 2. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 268/96 der Kommission vom 13. Februar 1996 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 über die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien (ABI. Nr. L 36 vom 14. 2. 1996)	L 39/26	17. 2. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2989/95 des Rates vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABI. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995)	L 43/10	21. 2. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 - Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3054/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Einfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern in die Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 325 vom 30. 12. 1995)	L 43/10	21. 2. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3022/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) (ABl. Nr. L 318 vom 30. 12. 1995)	L 47/35	24. 2. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2179/95 des Rates vom 8. August 1995 zur vorübergehenden autonomen Anpassung von in den Europa-Abkommen vorgesehenen landwirtschaftlichen Zugeständnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995), um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen (ABl. Nr. L 223 vom 20. 9. 1995)	L 48/14	27. 2. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3060/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995)	L 49/34	28. 2. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3061/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 992/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen (ABl. Nr. L 327 vom 30. 12. 1995)	L 49/34	28. 2. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 387/96 der Kommission vom 1. März 1996 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 und zur Festsetzung der im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni 1996 im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates verfügbaren Mengen (ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1996)	L 65/42	15. 3. 96
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlizenzen im Sektor Eier (ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995)	L 70/44	20. 3. 96